|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1192 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 481 |

[*p. 481*] A. Am 30. April 1944 ersucht Franz Schegula, Autospengler, verwitwet, geboren 1899, deutscher Reichsangehöriger, in Zürich, Agnesstraße 47, es möchte ihm die Bewilligung zur Verehelichung mit Mathilda Chanton, ledig, geboren 1900. von und in St. Niklaus, Kanton Wallis, erteilt werden.

B. Der Gesuchsteller ist seit dem Jahre 1934 in Zürich niedergelassen und besaß bis im Jahre 1943 gültige Ausweisschriften. Die Erneuerung wird seither verweigert, weil F. Schegula der Aufforderung des Deutschen Generalkonsulats in Zürich zum Beitritt in die Deutsche Kolonie keine Folge leistete. Bei diesen Verhältnissen ist von seiten seines Heimatstaates kein Ehefähigkeitszeugnis erhältlich. Für die Eheschließung ist daher eine Realkaution im Sinne des § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 erforderlich, welche in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung der Zürcher Kantonalbank, Agentur Außersihl, Zürich 4, im Betrage von Fr. 4000 geleistet wurde.

C. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Rückäußerung vom 16. Mai 1944 gegen die Eheschließung der Brautleute Schegula-Chanton keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird ermächtigt, die Trauung der Brautleute Franz Schegula und Mathilda Chanton vorzunehmen, sofern im Verkündverfahren keine Einsprache erhoben wird.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 35, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind vom Gesuchsteller zu beziehen.

III. Mitteilung an Franz Schegula, Zürich 4, unter Rückschluß der Beilagen, sowie an das Zivilstandsamt Zürich, Abteilung Ehen, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]